Verein der Zuckerindustrie e. V.

Berlin, 12. September 2025
RH/Ga

S t e l l u n g n a h m e

zum Kabinettsbeschluss für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 03.09.2025

1. Vorbemerkung

Die deutsche Zuckerindustrie verarbeitet an ihren aktuell 18 Standorten im ländlichen Raum jedes Jahr von September bis Februar etwa 26 Mio. t Zuckerrüben. Der Energiebedarf wird seit mehr als 80 Jahren ausschließlich mit modernen und hocheffizienten, wärmegeführten KWK-Anlagen (Feuerungswärmeleistung < 50 - 200 MW) zur Eigenversorgung mit Hochtemperaturwärme- und Elektroenergie gedeckt. Durch ausschließlich hocheffiziente Technologien konnten die CO_2-Emissionen seit 1990 um rund 60 % reduziert werden (einschl. Biogas aus Abwasser). Der nächste Schritt ist die vollständige THG-Neutralität bis 2045.

Im Jahr 2024 hat der Verein der Zuckerindustrie seine bereits im Jahr 2020 von FutureCamp erstellte Roadmap-Studie im Hinblick auf die zwischenzeitlich veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aktualisieren lassen. Diese Studie zeigt mögliche Pfade zur Erreichung einer THG-neutralen Produktion im Rahmen der Paris-Ziele auf. Danach sind der Einsatz von **Biomasse** aus der **eigenen Verarbeitung** (Reststoffe bzw. Abfälle) sowie die teilweise Umstellung auf erneuerbare Elektroenergie (je nach Netzausbau), einschließlich weiterer Effizienztechnologien (Brüdenverdichtung mit einer Dampfeinsparung von 20 - 25 %) die vorteilhaftesten Varianten.

Eine klimaneutrale Zuckerproduktion ist dann unter Einsatz **eines Teils** der im Produktionsprozess übrigbleibenden Reststoffe möglich (ca. 50 - 70% der anfallenden Rübenschnitzel werden benötigt, jährlich fallen in der Branche rund 2,9 Mio. t an). Das Reststoffbiomassepotenzial aus dem eigenen Prozess würde somit ausreichen (es geht hier um ca. 2 % der Rübenmasse), spätestens 2045 alle 18 Zuckerfabriken eigenversorgt treibhausgasneutral betreiben zu können. Diese Form der Eigenversorgung ist angesichts der defizitären Netzsituation im ländlichen Raum und aus Gründen der Versorgungssicherheit während der nur 4-monatigen energieintensiven Rübenkampagne betriebs- und volkswirtschaftlich erforderlich.

Für diese Schritte bedarf es auch künftig einer Berücksichtigung im Stromsteuerrecht.

2. Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nr. 7 StromStG)

Die Änderung der Definition von „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ im § 2 Nr. 7 StromStG ist auch unter Berücksichtigung der Begründung zum Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar.

- Artikel 44 Abs. 3 c) der neuen AGVO sieht für nachhaltige Biomasse Steuerermäßigungen vor, es ist also nicht erforderlich, Biomasse aus § 2 Nr. 7 auszunehmen:

  „c) die auf der Grundlage des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG für Strom gewährt werden, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird, soweit die je-

10117 Berlin · Friedrichstraße 69 · Telefon: 030/2061895-0 · Telefax: 030/2061895-90
E-Mail: ricke-herbig@zuckerverbaende.de · Internet: www.zuckerverbaende.de

weilige Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllt;“

- Nachhaltigkeitsnachweise stellen - entgegen der Andeutung in der Begründung zum Gesetzentwurf - keine zusätzliche Bürokratie dar, weil die Nachhaltigkeitsnachweise für die bloße Stromerzeugung aus Biogas und die Berücksichtigung im EU-Emissionshandel für die hier in Rede stehenden großen Anlagen ohnehin erforderlich sind. Diese Nachweise sind insofern aufgrund anderweitiger Regelungen (RED III, Emissionshandel) bereits erforderlich und vorhanden, so dass diese Nachweise ohne Aufwand auch für die Finanz- bzw. Zollverwaltung antizipierbar bzw. nutzbar sind.

- Die hocheffizienten Anlagen der deutschen Zuckerfabriken werden zur versorgungssicheren Bereitstellung von Strom und Wärme betrieben, um an den Standorten im ländlichen Raum eine unterbrechungsfreie Verarbeitung des verderblichen Rohstoffs (Zuckerrübe) zu gewährleisten. Anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt sind diese KWK-Anlagen nicht für die Einspeisung ins öffentliche Netz und die Generierung von EEG-Vergütungen errichtet. Eine Kompensation der durch die geplante Rechtsänderung eintretenden Benachteiligung gegenüber den anderen erneuerbaren Erzeugungsformen des § 2 Nr. 7 wäre somit hier nicht gegeben.

- Auch würden unsere Anlagen durch einen in der Begründung zu dieser Regelung genannten „Wechsel der Rechtsgrundlage“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) nicht erfasst, denn diese Regelung richtet sich lediglich auf sehr kleine Anlagen.

- Der vielleicht wichtigste Punkt ist, dass die Biomasseanlagen (hier geht es zentral um die Biogaserzeugung aus den verbleibenden biogenen Reststoffen der eigenen Prozesse) eine zentrale Rolle bei der Transformation spielen können, wenn die Rechtsetzung diesen technologieoffen begegnet.

  - Indem Biomasse aus der Definition des § 2 Nr. 7 einseitig ausgeschlossen wird, entsteht nicht nur eine nicht erforderliche und nicht angemessene Benachteiligung dieser Erzeugungsform gegenüber den anderen im § 2 Nr. 7 genannten Technologien, die gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde.

  - Es entstünde zusätzlich die widersinnige Situation, dass das Nebenziel eines Bürokratieabbaus, der nach dem Geist des Koalitionsvertrages die Wirtschaft entlasten soll, dazu führt, dass national neue Belastungen geschaffen werden. Denn die bürokratischen Hürden, die durch das Erfordernis von Nachhaltigkeitsnachweisen im Sinne von Artikel 29 Abs. 10 RED III entstehen (nur um diesen Regelungsteil der RED III geht es für Industrieanlagen hier, nicht auch um die komplexeren Nachweise der Absätze 2 - 7 RED III), gehen vom EU-Recht aus. **Sie dürfen nicht dazu führen, dass eine eigentlich von der Rechtsordnung vorgesehene Rechtsgewährung wegen des insoweit nachrangigen Wertes des Bürokratieabbaus national versagt und die Klimatransformation im ländlichen Raum behindert werden, wo die Netzsituation keine Alternativen lässt.**

⇨ **Deshalb wäre hier eine Öffnung für Biomasse mit nachgewiesener Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparanforderungen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (in ihrer novellierten Fassung (EU) 2023/2413 – RED III) erforderlich (Beibehaltung der Einbeziehung in § 2 Nr. 7).**

= = =